

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die Dürer-Kinder: Offene Ganztagschule am Dürer-Gymnasium“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die familiengerechte Förderung und Betreuung der Schüler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft für die Offene Ganztagschule am Dürer-Gymnasium.

Der Verein ist der Kooperationspartner des Freistaates Bayern, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden vorrangig die dafür genehmigten Zuwendungen der Regierung von Mittelfranken eingesetzt; ebenso können Spenden eingesetzt werden.

Der Verein benennt die Pädagogische und Operative Leitung der Offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Die Einstellung von Betreuungspersonen geschieht im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Der Vorstand ist nicht operativ mit der Durchführung der Offenen Ganztagschule befasst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit dem Dürer-Gymnasium verbunden fühlt und deren Anliegen eine gute Offene Ganztagschule ist.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahrs. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.

Ein ständiger Beisitzer des Vorstandes ist ein Vertreter der Schulleitung des Dürer-Gymnasium oder von dieser benannt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 **Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Weiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen.

§ 9 **Ablauf der Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Gefasste Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Über die Versammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem **Verein Freunde des Dürer-Gymnasiums e.V.** zu, wobei dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

Satzungsdatum:

errichtet am 31.03.2017 (Datum der Gründung)

mit Nachtrag im § 8 Satz 3 („schriftlich oder in elektronischer Form“) durch die erste Vorsitzende vom 02.05.2017



Katrin Stock

1. Vorsitzende des Vereins
Die Dürer-Kinder:
Offene Ganztagschule
am Dürer-Gymnasium